

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

niedergelassenen armen Kantonsbürger und der bedürftigen armen Kranken anderer Kantone gemäß Bundesgesetz, das Departement des Gemeindewesens die Unterstützung der Ausländer nach den Niederlassungsverträgen und der auswärts wohnenden hilfsbedürftigen Kantonsbürger.

Abchnitt VII (§§ 48—51) führt aus, daß die freiwillige Armenpflege die Tätigkeit der gesetzlichen Armenpflege ergänzen, daß sie mit ihr in Verbindung stehen soll und daß ihr in Einzelfällen gewisse Berrichtungen der gesetzlichen Armenpflege übertragen werden können; sie wird von Staat und Gemeinden auch finanziell unterstützt.

Abchnitt VIII (§§ 52—54) enthält armenpolizeiliche und Abchnitt IX (§§ 55—58) Schluß- und Uebergangsbestimmungen. St.

Graubünden. Ein nicht gerade schmeichelhaftes Zeugnis stellt folgender Passus aus dem Landesbericht der Regierung pro 1917 dar: „Leider muß konstatiert werden, daß noch viele Gemeinde-Armenbehörden nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen und sich der Unterstützungspflicht oft unter nichtigen Ausflüchten zu entziehen suchen. Von einer richtigen Fürsorge, die sich zu rechtzeitigem und wirksamem Eingreifen entschließt und dadurch die vollständige Verarmung und Entgleisung der bedrohten Existenzen zu verhindern sucht, ist vielerorts noch keine Rede.“ — Auch anderswo nicht, wollen wir der Gerechtigkeit zuliebe beifügen. St.

Literatur.

I. **Instruktionskurs für Armenpfleger**, veranstaltet von der Armen- und Anstaltenkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich, 8.—11. Oktober 1917. Zürich, 1918, 134 S. in 8°.

Die Veranstalter des 1. Instruktionurses für Armenpflege in Zürich faßten den glücklichen Gedanken, die während des Kurses gehaltenen Referate dem Drucke zu übergeben. Im ersten Vortrage, betitelt: „Ursachen, Erscheinungsformen, Vorbeugung und Bekämpfung der Armut“ versucht Herr Robert Weber, Sekretär der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich, die Leser mit dem Wesen der Armenpflege-Theorie in allgemein verständlicher Weise bekannt zu machen. Seine Ausführungen sind von humaner sozialer Gesinnung getragen: „Der Armenpfleger kann ... keinen andern Standpunkt einnehmen als den, daß er keinen strafbaren, sondern einen bedauernswerten Menschen vor sich hat“, da der Arme „sich die Armut nicht mit Willen, bewußt angeeignet hat“. Die Ursachen der Armut teilt der Verfasser in zwei Kategorien ein: 1. individuelle Mängel (geistige oder körperliche Unzulänglichkeit, psychopathische Veranlagung, Arbeitsfurch, Mißwirtschaft, Unfittlichkeit, Trunksucht) und 2. soziale Mängel (Krankheit, Unfall, Invalidität; Arbeitslosigkeit; unzureichender Verdienst wegen großer Kinderzahl; Tod des Ernährers; Alter). Die Armenpflege erweist sich oft als zu ohnmächtig, um den individuellen Faktoren der Armut zu steuern; sie kann nur lindern, in einzelnen Fällen auch heilen und vorbeugen. Wirksame Hilfe kann nur der Staat leisten. — Was die sozialen Armutsursachen anbetrifft, so handelt es sich „um eine wirtschaftliche Unselbständigkeit, die begründet ist in der mangelhaften sozialen Fürsorge durch den Staat. Dieser ist demnach der Schuldige; in der Pflicht des Staates liegt es, Abhilfe zu schaffen durch allgemeine, dem ganzen Volke zugute kommende soziale Einrichtungen.“ Die sozialen Armutsfaktoren bespricht der Verfasser nur oberflächlich, offenbar von der Meinung ausgehend, daß diese Phänomene außerhalb des Gebietes der Armenpflege liegen. Doch wäre es unseres Erachtens von großem Nutzen, gerade in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der technischen Umwälzungen und der industriellen Krisen für die Gestaltung des Arbeitsmarktes hinzuweisen und mit ein paar Beispielen aus der schweizerischen Geschichte zu illustrieren. Ist doch der Instruktionkurs für solche Leute gedacht, die keine eingehenden Kenntnisse in Sozialwissenschaften besitzen. — Nach einer allgemeinen Betrachtung der Ursachen und Erscheinungsformen geht Herr Weber zur Besprechung der Bekämpfungsmaßnahmen über. Aus jedem Worte des instruktiven Referates spricht zu uns ein ernster und erfahrener Praktiker. Mit Recht sagt der Verfasser im Schlußwort: „Was ich vorbrachte, stammt nicht aus Büchern, sondern es ist das Produkt meiner Erfahrung als Armenpfleger.“

Im zweiten Vortrag bespricht Herr Dr. Frey, Sekretär der freiwilligen und Ein-

wohner-Armenpflege der Stadt Zürich, die Praxis der Armenpflege. Die spezielle Materie ist in leichtfaßlicher Form dargelegt.

Der dritte Vortrag, der Feder des Armeninspektors Herrn Rudolf Ginder entstammend, ist betitelt: „Aus der Kinderfürsorge der Bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich“. Er gewährt ein interessantes Bild einiger Formen der Kinderfürsorge in Zürich.

Eine willkommene Ergänzung zu den vorangehenden Abhandlungen, die innerhalb der Grenzen des Gebietes der Armenpflege bleiben, bildet der kurze Vortrag von Herrn Stadtrat Paul Pflüger, betitelt: „Die Zusammenhänge des Armenwesens und der Armenpflege mit Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik.“ Der Vorsteher des Zürcher Vormundschafts- und Armenwesens kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Armenpflege, ihrer sozialen Natur nach, nur beschränkte Aufgaben zu erfüllen hat: „Sie sucht wohl, schwärende Wunden am Körper des Volkes zu lindern, aber sie verzichtet darauf, den gesellschaftlichen Gliedbau von Grund aus zu heilen.“ Die Armenpflege kann keine schöpferische soziale Rolle spielen: „Je mehr der soziale Grundgedanke durch die Sozialgesetzgebung und die staatliche und kommunale Sozialpolitik sich verwirklicht, um so mehr wird die Armenpflege in den Hintergrund treten.“ Doch ist die Daseinsberechtigung der Armenpflege noch auf lange Zeiten hinaus gesichert: „Mögen auch sozialpolitische Forderungen je länger je mehr erfüllt werden, es wird der Armenpflege noch ein nicht geringes Gebiet der Tätigkeit verbleiben... Dies um so mehr, als die Zahl der sozial minderwertigen Menschen keineswegs im Abnehmen, als vielmehr im Zunehmen begriffen zu sein scheint.“

Zum Schluß möchten wir auf folgenden Mangel hinweisen: Einem Werklein, das als Leitfaden für Anfänger in der Armenpflege bestimmt ist, hätten die Herausgeber ein Verzeichnis der wichtigsten einschlägigen Literatur beigeben sollen. — Im übrigen aber werden die zum Abdruck gelangten Referate des Kurzes gute Dienste leisten.

M. G. (Zürich).

Bedingungen und Verfahren für die Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Zürich, von Wilh. Baumann, Kanzleisekretär der Stadtkanzlei Zürich. 2. Auflage.

Preis 2 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Das Büchlein bezweckt vor allem eine Orientierung über die Bedingungen und Kosten der Bürgerrechtserwerbung in der Stadt Zürich und den Gang des Einbürgerungsverfahrens. Das Ziel wird in trefflicher Weise erreicht durch eine knappe, aber sorgfältige Darstellung der Vorschriften des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, sowie der wichtigsten Grundsätze aus der Praxis der städtischen Behörden.

Die Broschüre Wilh. Baumanns ist aus einem praktischen Bedürfnisse herausgewachsen und will vor allem praktischen Zwecken dienen, d. h. den zahlreichen in der Stadt Zürich wohnhaften Kantons-, andern Schweizerbürgern und Ausländern, die das Stadtbürgerrecht erwerben möchten, ein Ratgeber sein. Diesen Bürgerrechtskandidaten wird sie die besten Dienste zu leisten in der Lage sein; sie kann auch solchen Bewerbern empfohlen werden, die ihre Einbürgerungsangelegenheit nicht selber besorgen wollen. Als übersichtliche Darstellung des positiven Rechtes über die Bürgerrechtserwerbung verdient das Schriftchen auch bei denen Beachtung, die sich allgemein für unser öffentliches Recht interessieren.

Frage.

Es gibt wohl in jeder Gemeinde jüngere Leute, deren Lebenshaltung trotz hohem Verdienst mit Sicherheit annehmen läßt, daß dieselben mit dem Tage der Verdienstlosigkeit oder Krankheit der Armenpflege zur Last fallen. Gibt es keine gesetzlichen Mittel für die örtliche Armenpflege, in solchen Fällen vorbeugend einzuschreiten? Was wird da und dort in dieser Hinsicht getan?

H. S., Armenpfleger.

Auf diese Frage nehmen wir gerne Antworten aus dem Leserkreis zur Weiterleitung und eventuellen Veröffentlichung in diesem Blatte entgegen. Dem Fragesteller haben wir bereits unsere Ansicht mitgeteilt. Sie geht dahin, daß es mit Ausnahme des Art. 370 Schw. Z. G. B. (Bevorzugung wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels) keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, um solche Leute vor der Verarmung und die Armenpflege vor der Inanspruchnahme zu schützen.

Die Redaktion.

Versorgungsplatz für Alleinstehende.

Alleinstehende Frauensperson, die Aufenthalt in Privathaus demjenigen in einem Asyl vorzieht, findet einfache Familienunterkunft an empfehlenswertem Orte. [481] Auskunft erteilt
Evang. Pfarramt Sulgen (Thurgau).

Geschichten zum Vor erzählen für Schule und Haus.

Gesammelt von
Rosa Klinker-Rosenberger.
Oktavformat, 203 Seiten. — Preis in Pappbd. mit Deckelzeichnung Fr. 4.50.
Diese Sammlung eignet sich vorzüglich für Kinder von 9–12 Jahren.
Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

Soeben ist erschienen:

Das proletarische Kind, wie es denkt und fühlt.

Von Dr. Robert Tschudi, Basel.
Großoktavformat, 22 Seiten.
Preis broschiert 1 Fr.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag Orell Füssli, Zürich.